

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom **14.02.2019**
Zahl: **032-01-2024/2019**.

Die von der Aufhebung als Aufschließungsgebiet betroffene Parzelle Nr. 38/1 (Teil) befindet sich in der KG St. Margarethen – Gut Schmelzhofen 1 im Einflußbereich des Weißenbaches und ist schon seit Jahrzehnten als Bauland – Dorfgebiet gewidmet und bereits teilweise mit Objekten bebaut.

Auf Grund des Gefahrenzonenplanes für den Weißenbach musste das vorhin angeführte Grundstück im Rahmen der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes als Aufschließungsgebiet (Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 20.12.2007, Zahl: 032-01-13417/2007) festgelegt werden.

Nun sollen vom Grundstücksbesitzer in diesem Bereich neue bauliche Maßnahmen realisiert werden: Errichtung einer Stiege für das neu zu errichtende Gebäude. Laut Stellungnahme der Abt. 12, UAbt. Wasserwirtschaft vom 20.12.2018 kann für das betroffene Grundstück im Teilflächenausmaß von ca. 40 m² der Aufhebung des Aufschließungsgebietes zugestimmt werden.

Da sich in diesem Bereich bereits ein bestehendes Gebäude befindet, ist aus der Sicht der Stadtgemeinde Wolfsberg eine Verpflichtungserklärung des Grundeigentümers gemäß § 4 Abs. 3 betreffend einer widmungsgemäßen Bebauung innerhalb von fünf Jahren bzw. eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gemäß § 22 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idgF (§ 4 Abs. 3 b) nicht erforderlich.

Aufgrund der positiven Stellungnahme der Abt. 12, UAbt. Wasserwirtschaft in diesem Bereich kann die Festlegung Aufschließungsgebiet im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Wolfsberg wieder aufgehoben werden und deshalb wurde die Aufhebung vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg am **14.02.2019** beschlossen.

Der Sachbearbeiter:

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Norbert Sand

Hans Peter Schlagholz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.wolfsberg.at/amtssignatur>